

Aktenzeichen: 6 AZB 1/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 8. März 1984
- 6 AZB 1/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. August 1983
Wuppertal - 7 Ca 1976/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 15. Dezember 1983
Düsseldorf - 13 Sa 1683/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revisionsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 77; ZPO § 519 b Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZB 1/84

13 Sa 1683/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 1984 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1983 - 13 Sa 1683/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 21. Dezember 1983 gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1983, der die Berufung der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 30. August 1983 - 7 Ca 1976/83 - unter

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Zurückweisung der Anträge auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verwirft. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung kein Rechtsmittel gegen seinen Beschluß vom 15. Dezember 1983 zugelassen.

II. Nach § 77 Satz 1 ArbGG findet die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen wird - anders als in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach § 519 b Abs. 2 ZPO -, nur statt, wenn sie das Berufungsgericht in seinem Beschluß wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Das gleiche gilt für die sofortige Beschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungs- oder Berufungsbegründungsfrist verhängenden Beschluß (Beschluß des BAG vom 25. Oktober 1979 - 5 AZB 43/79 -, AP Nr. 1 zu § 77 ArbGG 1979 m.w.N.; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 77 Rz 1, 2, § 70 Rz 3). Da das Landesarbeitsgericht ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung nicht zugelassen hat, ist deshalb die sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die angefochtene Entscheidung etwa von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist die sofortige Beschwerde mangels Zulassung durch das Landesarbeitsgericht unzulässig. Die unterlassene Zulassung kann nicht durch das Bundesarbeitsgericht ersetzt werden (BAG Beschlüsse vom 8. November 1979 - 3 AZB 40/79 -, AP Nr. 2 zu § 77 ArbGG 1979 und 28. Juni 1973 - 5 AZB 22/73 -, AP Nr. 14 zu § 77 ArbGG 1953).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

